

Freistellungsregelungen für ehrenamtlich Tätige

Freistellung bei Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Nothilfe

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nehmen ein Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) haben sie an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Nach § 9 Abs. 4 BrSchG LSA darf ihnen aus ihrer Mitwirkungspflicht kein Nachteil erwachsen und sie sind während dieser Zeit von der Arbeitsleistung freigestellt. Hierzu zählt auch ein angemessener Zeitraum zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen.

Im Katastrophenschutz wirken als Träger der Einheiten nach § 12 Katastrophenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (KatSG LSA) öffentliche Organisationen (Feuerwehren) und private Organisationen (ASB, DRK, DLRG, JUH, MHD) mit. Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes darf nach § 13 Abs. 2 KatSG LSA kein Nachteil aus ihrem Dienst im Katastrophenschutz, Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen, erwachsen.

Für Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist die Freistellung in § 3 Abs. 1 des THW-Gesetzes geregelt.

Freistellung zum Zweck der Jugendarbeit

Ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Freistellung bis zu 12 Tagen in folgenden Fällen zu gewähren:

für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zur Erholung und Ferienfreizeitgestaltung aufhalten sowie bei Jugendwanderungen und Jugendbegegnungen,

zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,

zum Besuch von Tagungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,

und bei Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen. (§ 1 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen)

Freistellung für ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Nach § 43 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretungen die erforderliche freie Zeit für die Ausübung des Mandats zu gewähren.

Freistellung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Während der Sitzungszeit sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter freigestellt.

Freistellung für Personalräte und Betriebsräte

Angehörige dieser Personengruppen sind von ihren dienstlichen oder betrieblichen Tätigkeiten freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ein Freistellungsanspruch besteht auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§§ 44, 45 Landespersonalvertretungsgesetz, § 27 Betriebsverfassungsgesetz).

Freistellung für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

Die Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretung werden auf Wunsch von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge freigestellt, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 179 Absatz 4 SGB IX).

Freistellung für Landesbeamtinnen und -beamte, Angestellte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes

s. diverse Regelungen in der Urlaubsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Bildungsfreistellung

Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben einen Anspruch auf 5 Freistellungstage für Fortbildungen im Rahmen anerkannter Bildungsveranstaltungen, soweit sie zumindest auch der beruflichen Fortbildung dienen (§ 2 Bildungsfreistellungsgesetz). Das Gesetz wird novelliert.